

Völkerrecht

von

Dr. Matthias Herdegen

o. Professor an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

5., überarbeitete und erweiterte Auflage



Verlag C.H. Beck München 2006

Die dem völkerrechtlichen Immunitätsschutz zugrunde liegende Konzeption

Die Grundlagen des Immunitätsschutzes verdeutlichen ebenfalls, daß die Lehre von den persönlichen Immunitäten nur Beispiel und Verdeutlichung eines umfassenden völkerrechtlichen Prinzips ist. Die völkerrechtlichen Regelungen, nach denen diplomatischen und konsularischen Bediensteten sowie dem Staatsoberhaupt traditionell persönlicher Immunitätsschutz zusteht, privilegieren diejenigen Personengruppen, für die sich in der Vergangenheit die Notwendigkeit einer Immunität herausgestellt hatte, weil sie sich für kürzere oder längere Zeit im Ausland aufhalten. Entsprechend einem aufkommenden Schutzbedürfnis entwickelt sich das Immunitätsrecht für die Sondergesandten und die Staatenvertreter auf internationalen Konferenzen.

Eine Analyse der Grundlagen sowohl der traditionellen persönlichen Privilegierungen als auch der Grundsätze der Staatenimmunität führt zu dem Schluß, daß sämtliche völkerrechtlichen Befreiungen auf ein einziges völkerrechtliches Prinzip reduzierbar sind, so daß es im Ergebnis für die Immunitätsentscheidung gleichgültig ist, welcher Funktionsträger konkret behandelt wird. Der Kreis der bevorrechtigten Personen beschränkt sich damit nicht auf die vorgenannten klassischen Immunitätsträger, sondern ist beliebig erweiterbar. Entscheidend muß letztendlich die Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen sein.

I. Grundlage der im Völkerrecht anerkannten persönlichen Privilegierungen

Die Grundlage der im Völkerrecht anerkannten persönlichen Privilegierungen könnte Rückschlüsse auf den Immunitätsschutz der übrigen Gruppen von staatlichen Funktionsträgern zulassen.

1. Diplomatische Bedienstete

a. *Würde des Staates*

In der Frühzeit des Völkerrechts wurde argumentiert, der Zweck der diplomatischen Immunität bestehe darin, Angriffe auf die Würde des Entsendestaates zu verhindern⁵⁸⁴. Die Würde-Konzeption hängt eng mit der ursprünglichen, personalen Variante der Repräsentationstheorie zusammen, nach der der Diplomat das Staatsoberhaupt repräsentiert. In der Gerichtsbarkeit des fremden Staates zu unterwerfen, bedeute zugleich einen Angriff auf die Würde des Staatsoberhauptes⁵⁸⁵.

Die Würde-Konzeption entstammt einer Zeit, in der ein personales Staatsverständnis vorherrschend war. Der Souverän verkörperte den Staat. Ein Angriff auf den Souverän wurde deshalb mit einem Angriff auf den Staat und seine Würde gleichgesetzt⁵⁸⁶. Heute geht es hingegen um den Schutz des Staates als Gebietskörperschaft⁵⁸⁷. Die "Würde"-Theorie ist daher mit dem modernen Völkerrechtsverständnis nicht zu vereinbaren.

b. *Extraterritorialitätstheorie*

Die Extraterritorialitätstheorie geht auf *Grotius* zurück⁵⁸⁸. Das Grundstück der Mission wurde als zum Hoheitsgebiet des Entsendestaates gehörig angesehen und war aus diesem Grund der Rechtsordnung des Empfangsstaates vollständig entzogen⁵⁸⁹. Diese Theorie vermag allerdings nicht zu erklären, warum einem diplomatischen Vertreter auch außerhalb des Missionsgrundstücks, verglichen mit einem gewöhnlichen

⁵⁸⁴ Als Konzept von der Rechtsprechung akzeptiert in: *The Schooner Exchange v. M'Faddon*, 11 US (7Cranch) 116, 3L Ed 287 (1812); vgl. auch YbILC 1955, S. 159.

⁵⁸⁵ So auch *Do Nascimento e Silva*, S. 113; *McClanahan*, S. 28 sowie der Bericht des Expertenausschusses des Völkerbundes, S. d. N. C. 196 M. 70, 1927, U.V. 76 ("de maintenir la dignité du représentant diplomatique et de l'Erat qu'il représente.")

⁵⁸⁶ Vgl. *McClanahan*, S. 28.

⁵⁸⁷ *Malina*, S. 40.

⁵⁸⁸ *Grotius*, II. XVIII. IV. 2.; auch theoretische Grundlage in *Bluntschli's Draft Code* aus dem Jahre 1868, AJIL 1932, Supp. S. 144 ff.

⁵⁸⁹ Vgl. auch *Chung Chi Chung v. The King*, [1939] AC 160, 174.

Ausländer, eine privilegierte rechtliche Stellung zukommen soll. Die Extraterritorialitätstheorie ist damit als Grundlage für Privilegien und Immunitäten des diplomatischen Vertreters ungeeignet⁵⁹⁰. Dementsprechend wird sie heute nicht mehr vertreten.

c. *Comity*

Nach dieser Theorie beruht die Immunität von diplomatischen Bediensteten nicht auf (Völker-)Rechtsregeln, sondern auf Gefälligkeit und Goodwill der Staaten im zwischenstaatlichen Verkehr. Hintergrund ist die Erwartung der Gegenseitigkeit⁵⁹¹. Hiernach gehört die diplomatische Immunität der Materie des *soft law* an. Problematisch an einer solchen Erklärung ist, daß die Immunitätsregeln nicht einklagbar sind. Die Gerichte müssen sie nicht beachten. Es gibt weder auf staatlicher noch auf völkerrechtlicher Ebene eine Handhabe, die Immunitätsansprüche durchzusetzen.

d. *Repräsentationstheorie*

Dem Diplomaten obliegt die Aufgabe, den Entsendestaat umfassend zu repräsentieren und den Verkehr mit dem Empfangsstaat völkerrechtlich zu vermitteln⁵⁹². Durch eine gerichtliche Kontrolle des dienstlichen Handelns des Diplomaten würde zugleich der Entsendestaat vom Empfangs-

⁵⁹⁰ So auch schon die League of Nations bei ihren Beratungen für eine Diplomatenrechtskonvention, zit. in YbILC 1955 II, S. 145, Rz. 10; kritisch zur Repräsentationstheorie auch die ILC in ihren Beratungen über den Entwurf einer Diplomatenrechtskonvention in YbILC 1955 II, S. 14; vgl. auch Genet, *Traité de Diplomatie* I, S. 567, in Bezug auf die Erörterung der Immunitäten des Staatsobertauptes.

⁵⁹¹ Vgl. The Sultan of Johore v. Abubaker Tanku Aris Bendahar, [1952] AC 318; Rahimoola v. Nizam of Hyderabad, [1957] 3 W.L.R. 884, 910; vgl. auch Hill, *AnnDI* 33, S. 399, 416.

⁵⁹² Vgl. Art. 3 WÜD. Die Repräsentationstheorie wurde erstmals von Montesquieu ausdrücklich formuliert, *Esprit des lois*, I, Livre XXVI, Ch. 21; vgl. auch Schooner Exchange v. M'Faddon and others, 7 Cranch 116, 137. In der Präambel der Havanna-Konvention v. 20.2.1928 wurde dann ausdrücklich festgelegt "diplomatic officers do not in any case represent the person of the chief of State but only their government." *AJIL* 1932 *Supp.*, S. 175 ff.

staat kontrolliert und somit gegen den Völkerrechtssatz der souveränen Gleichheit der Staaten ("par in parem non habet iudicium") verstoßen. Im aktuellen Völkerrecht findet die Repräsentationstheorie ihre Grundlage in der Präambel und Art. 3 a) des WÜD. Der IGH hat die Repräsentationstheorie im Teheraner Geiselfall als ergänzende Grundlage der diplomatischen Immunität anerkannt⁵⁹³. Zunächst ist die Theorie nur geeignet, die Immunität des diplomatischen Vertreters für deren Diensthandlungen zu erklären, da nur bei dieser Konstellation die staatliche Souveränität unmittelbar betroffen ist⁵⁹⁴. Entsprechend passen die Immunitätsausnahmen des Art. 31 Abs. 1, 2. Hs. zur Repräsentationstheorie⁵⁹⁵. Die existierenden Privilegien im privaten Bereich erschließen sich jedoch dann, wenn die Repräsentationstheorie auf dem Hintergrund des im Gesandtschaftsrecht geltenden Grundprinzips "ne impediantur legatio" angewandt wird. Zu Gunsten einer effektiven Wahrnehmung der diplomatischen Funktionen müssen sich die Gerichte und Behörden des Empfangsstaates jedes Schrittes enthalten, der die Tätigkeit der diplomatischen Vertretung behindern könnte⁵⁹⁶. Im Einklang mit der Repräsentationstheorie stehen auch die völkerrechtlichen Regeln zur Immunität *ratione temporis*⁵⁹⁷, die dem Diplomaten für Amtshandlungen auch nach Abschluß seiner Tätigkeit weiterhin Immunitätsschutz gewähren, ihm hingegen für private Handlungen rückwirkend den Immunitätsschutz entziehen, d.h. er kann im nachhinein für während seiner Zeit als diplomatischer Bediensteter in seiner Funktion als Privatmann vorgenommene Handlungen gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden. Nicht zu erklären vermag die Repräsentationstheorie hingegen die Völkerrechtswiderspiegelnge Regelung des Art. 38 WÜD, wonach Diplomaten, die die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzen oder aber dort ihren ständigen Aufenthalt haben, ausschließlich für die

⁵⁹³ ICT Rep. 1980, S. 3, 42; auf der anderen Seite äußerten die Vertreter der ILC anlässlich der Diskussion der Convention on Special Missions, daß die Repräsentationstheorie dem WÜD nicht zugrunde liege, vgl. YbILC 1967 II, S. 74.

⁵⁹⁴ Hildner, S. 92 f.

⁵⁹⁵ Hildner, S. 92 f.

⁵⁹⁶ BVerfGE 15, S. 25, 42 ff.; BGH WM 1969, S. 1348 ff.; Seidl-Hohenveldern, FS Beitzke, S. 1081 ff.; Salmon / Suchanikau, AFDI 1984, S. 163, 181 ff.; van Panhuys, ICLQ 1964, S. 1193, 1204; Hildner, S. 92 f.

⁵⁹⁷ Vgl. Art. 39 Abs. 2 WÜD.

Ausübung ihrer dienstlichen Handlungen Immunitätsschutz genießen. Insofern läßt sich die aktuelle Rechtslage nicht ohne Brüche mit der Repräsentationstheorie begründen.

e. *Theorie der funktionalen Notwendigkeit*

Nach der Theorie der funktionalen Notwendigkeit beruhen die Immunitäten des diplomatischen Personals ausschließlich auf dem völkerrechtlichen Grundsatz "ne impediatur legatio", dessen Zweck darin besteht, die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der diplomatischen Mission als Vertretung der Staaten im zwischenstaatlichen Verkehr zu gewährleisten. Ein Diplomat genießt in Bezug auf sein außerdienstliches Verhalten nur deshalb Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, weil ein Ausschuß dieses Bereiches von der Immunitätsgarantie ihm der Gefahr aussetzen würde, von den Gerichten des Empfangsstaates an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben gehindert zu werden⁵⁹⁸. Der IGH erkennt die Theorie der funktionalen Notwendigkeit im Teheraner Geisel-Fall als maßgebliche Grundlage für die diplomatischen Privilegien und Immunitäten an⁵⁹⁹. Im Rahmen des WÜD wird der funktionale Ansatz zunächst in der Präambel sowie dadurch deutlich, daß gemäß Art. 32 WÜD nur der Entsendestaat, nicht aber der Diplomat auf die Rechte aus Art. 31 WÜD verzichten kann. Zudem spiegeln auch die Art. 37 Abs. 2, 3 eine funktionelle Grundlage der Immunitäten wider⁶⁰⁰, gleichermaßen wie die in Art. 31 Abs. 1 WÜD geregelten Immunitätsausnahmen: Um die Aufgabenerfüllung der Mission zu sichern, ist ein Immunitätsschutz bei den in der Ausnahme Klausel genannten Bereichen

⁵⁹⁸ Panhuys, ICLQ, 1964, S. 1193, 1204; Fenwick, S. 468. Grundlagen der Theorie der funktionalen Notwendigkeit finden sich ebenfalls bereits bei Grotius und Vattel, Waters, S. 69. Für die Theorie der funktionalen Notwendigkeit als maßgeblicher theoretischer Grundlage auch der Experten-ausschuß des Völkerbundes, S.d.N.C. 196 M 7, 1927, V.N. 76, zit. nach Kauffmann, S. 32 ("... la seule base solide de l'étude de la question [des immunités diplomatiques] est la nécessité de permettre l'exercice absolu-ment libre des fonctions diplomatiques."); sowie Art. 18 des Entwurfs der Harvard Law School, Research in International Law, AJIL 1932 Supp., S. 15, 98 ("Insofar as the member acts in his official capacity, his immunity ... depends ... upon the intrinsic nature of the act performed.")

⁵⁹⁹ ICI. Rep. 1980, S. 3, 43.

⁶⁰⁰ So auch Hildner, S. 94.

nicht erforderlich⁶⁰¹. Ausschließlich funktionalen Hintergrund hat schließlich die Immunitätsregelung des Art. 40 WÜD dadurch, daß bei Transitsreisen zum Zwecke der Amtsaufnahme oder -aufgabe die Transitländer dem durchreisenden Diplomaten ebenfalls Immunität zu gewähren haben⁶⁰². Der Grundsatz "ne impediatur legatio" fordert ein Fortbestehen der Immunität für Amtshandlungen nach Dienstabtritt⁶⁰³, während die Privilegien für private Handlungen konsequenterweise rückwirkend entfallen⁶⁰⁴. Damit beweist auch die temporale Komponente der Immunitäten ihren funktionalen Hintergrund.⁶⁰⁵

Problematisch ist wieder die Regel des Art. 38 Abs. 1, die die Immunität für Staatsangehörige des Empfangsstaates sowie diejenigen Diplomaten, die dort ständig ansässig sind, auf die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen beschränkt. Eine solche Einschränkung ist aus Funktionsgesichtspunkten nicht zu begründen⁶⁰⁶. Damit zeugt auch die Theorie der funktionalen Notwendigkeit diesbezüglich Brüche.

Die Theorie der funktionalen Notwendigkeit ist auch maßgebliches Begründungsmuster für die Immunität der ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen. Das zeigt die Formulierung von Art. 105 UN-Charta sowie die Präambel der nachfolgenden Wiener Konvention über die Vertretung der Staaten bei internationalen Organisationen universellen Charakters, in der es heißt:

"Recognizing that the purpose of privileges and immunities contained in the present Convention is not to benefit individuals but to ensure the efficient performance of their

⁶⁰¹ Kerley, AJIL 1962, S. 88, 122; Panhuys, ICLQ 1964, S. 1198, 1205.

⁶⁰² Brown, ICLQ 1988, S. 53, 57.

⁶⁰³ Vgl. Art. 39 Abs. 2 S. 2 WÜD; Salmon, Manuel de Droit Diplomatique, S. 403.

⁶⁰⁴ Vgl. Art. 39 Abs. 2 S. 1 WÜD.

⁶⁰⁵ Bereits die Konvention von Havanna als frühestes Vertragswerk auf dem Gebiet des Diplomatenrechts bezieht sich in ihrer Präambel auf die funktionale Notwendigkeit als den Immunitäten zugrunde liegendes Prinzip, AJIL 1932 Supp., S. 175 ff.

⁶⁰⁶ Entsprechend äußert sich auch die ILC kritisch zur Theorie der funktionalen Notwendigkeit; ebenfalls kritisch Panhuys, ICLQ 1964, S. 1198, 1206.

functions in connection with organizations and conferences",

woraus hervorgeht, daß jener Konvention als Grundlage ausschließlich die Theorie der funktionalen Notwendigkeit unterliegt⁶⁰⁷. Faktionalitätssaspekte als Parameter für das Maß der zu gewährenden Immunität bieten dem Diplomaten einerseits ausreichenden Schutz, um zu gewährleisten, daß die Mission die ihr kraft Völkerrechts obliegenden Aufgaben⁶⁰⁸ zu erfüllen vermag, und sind zugleich am besten geeignet, einer mißbräuchlichen Nutzung der Privilegien und Immunitäten vorzubeugen⁶⁰⁹.

f. Ergebnis

Im geltenden Völkerrecht werden die diplomatischen Immunitäten dogmatisch aus einer Kombination zwischen Repräsentationstheorie und Theorie der funktionalen Notwendigkeit abgeleitet. Sowohl die Repräsentationstheorie als auch die Theorie der funktionalen Notwendigkeit können aber nicht die Beschränkung der Privilegierung auf dienstliche Handlungen für diplomatische Bedienstete erklären, die die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzen oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben. Hier greift als Erklärungsmuster höchstens der Völkerrechtsgrundsatz "par in parem non habet iudicium". Es geht mithin um einen Ausgleich von Souveränitätsinteressen.

607 Im Prinzip als Fortsetzung von Art. 104, 105 UN Charta. In Art. 105 Abs. 2 heißt es: "Representatives of the members of the United Nations and officials of the Organization shall similarly enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions in connection with the Organization."; vgl. auch die Stellungnahme der Staaten zum Konventionse Entwurf, YbILC 1971 II, S. 39 f.; Dembinski, S. 184, 201.

608 Vgl. Art. 3 WÜD.

609 So bereits der Völkerbund bei seinen Kodifikationsbemühungen im Bereich des Diplomatensrechts, zit. in YbILC 1955 II, S. 14; auch die ILC bei der Fortsetzung der Bemühungen, ebd.; sowie anlässlich des Entwurfs der Convention on Special Missions, YbILC 1967 II, S. 16, 23 ("Present-day diplomacy is marked by its functional and not by its representative character."); Cahier, *Manuel de Droit Diplomatique*, S. 183; Do Nascimento e Silva, S. 114.

Eine Durchleuchtung der geltenden Völkerrechtslage ergibt: Die dem Bevorrechtigten gewährten Immunitäten und Privilegien sind nicht an den Stams des Privilegierten, sondern primär an die von diesem durchzuführende Aufgabe (Funktion) geknüpft. Die sogenannte persönliche Immunität des diplomatischen Bediensteten wird damit in Wirklichkeit nicht ad personam, sondern, auch wenn sie den Schutz von Privathandlungen zum Gegenstand hat, ad functionem gewährt⁶¹⁰. Innerhalb des WÜD, das insoweit Völkergewohnheitsrecht kodifiziert, wird der funktionale Immunitätsansatz dadurch deutlich, daß jede Art von diplomatischem Personal bei der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben Immunitätsschutz genießt⁶¹¹.

2. Konsularische Bedienstete

Die konsularischen Immunitäten besitzen im wesentlichen die gleiche Grundlage wie diejenigen der diplomatischen Bediensteten. Das Konsularrecht betont die Funktionsorientierung der Immunität in stärkerem Maße als das Diplomatensrecht: Die funktionale Beschränkung der Immunität auf die

"Handlungen, die in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen worden sind, ..." ⁶¹²

sowie die in der Präambel der Übereinkommens gewählte Formulierung

"... in der Erkenntnis, daß diese Vorrechte und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, einzelne zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den konsularischen Vertretungen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Namen ihres Staates zu gewährleisten."

indizieren, daß den konsularischen Immunitäten und Privilegien vorrangig die Theorie der funktionalen Notwendigkeit zugrunde liegt⁶¹³.

610 Entsprechend BGH, NJW 1984, S. 2048, 2049; siehe auch Art. 18 des Entwurfs der Harvard Law School, AIL 1932 Supp., S. 15, 98; sowie Bockslaff / Koch, NJW 1984, S. 2742; van Panhuys, ICLQ 1964, S. 1198, 1207; Dembinski, S. 184.

611 Vgl. Art. 37 WÜD, Art. 38 WÜD.

612 Vgl. Art. 43 Abs. 1 WÜK.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lüke, Monika:

Die Immunität staatlicher Funktionsträger / Monika Lüke. -

Berlin : Berlin Verl. A. Spitz ; Baden-Baden : Nomos Verlagsges., 2000

(Berliner Juristische Universitätschriften : Öffentliches Recht ; Bd. 16)

Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999

ISBN 3-8305-0090-4

Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1999 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Die Anregung, mich mit den Grundlagen und der Reichweite des Immunitätsschutzes von staatlichen Bediensteten im Völkerrecht auseinanderzusetzen, erhielt ich von meinem Doktorvater Professor Dr. Christian Tomuschat. Ihm bin ich sehr dankbar für die völkerrechtlichen Kenntnisse, die er mir in den vergangenen Jahren vermittelte, sowie für die Förderung, die er mir zuteil werden ließ. Herrn Professor Dr. Gerhard Seidel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Mein Dank gilt daneben Eva, Jeanine und Georg und allen anderen Freunden und Kollegen, die an der Erstellung dieser Arbeit Anteil nahmen.

London, im Januar 2000

Monika Lüke

© 2000 BERLIN VERLAG Arno Spitz GmbH, Pacelliallee 5, 14195 Berlin
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Bs 418: 108

von 1986 [BGBl. 1990 II S. 1415]). Manche Gründungsverträge regeln den Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch eine internationale Organisation ausdrücklich (siehe etwa Art. 43 und 63 UN-Charta, Art. 300 EG). Im Übrigen läßt sich nach der *implied powers*-Doktrin die Vertragsschlussfähigkeit einer internationalen Organisation insoweit annehmen, als sie zur effektiven Wahrnehmung der ihr vertraglich zugewiesenen Funktionen erforderlich ist. Beispiele für völkerrechtliche Verträge internationaler Organisationen sind Übereinkommen mit dem Sitzstaat (über Privilegien und Immunitäten) oder Zoll- und Handelsabkommen der Europäischen Gemeinschaft (Art. 133 Abs. 1 EG).

b) Haftung internationaler Organisationen und ihrer Mitglieder

19 Aus der Völkerrechtsfähigkeit internationaler Organisationen folgt, dass sie aus Vertrag oder aus der Verletzung nichtvertraglicher Pflichten haften können. Auch im Privatrechtsverkehr sind internationale Organisationen Haftungssubjekt, soweit sie innerstaatliche Rechtspersönlichkeit genießen.

Außerordentlich umstritten ist, inwieweit die Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation für deren Akte zur Haftung herangezogen werden können.

Die Problematik einer Haftung der Mitgliedsstaaten gegenüber den Gläubigern einer internationalen Organisation ist namentlich im Fall des *internationalen Zinnrats*, einer internationalen Rohstofforganisation mit Sitz in London, aktuell geworden. Der internationale Zinnrat sollte nach seinem Gründungsvertrag durch den An- und Verkauf von Zinn über ein sog. „Ausgleichslager“ auf einen angemessenen Weltmarktpreis für das Metall hinwirken. Risikoreiche Geschäfte des Lagermanagers an der Londoner Metallbörse führten zur völligen Überschuldung des internationalen Zinnrates gegenüber privaten Gläubigern. Nach mehreren Gerichtsverfahren gegen den internationalen Zinnrat selbst und einzelne Mitglieder (darunter das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft) vor britischen und amerikanischen Gerichten sowie gegen die Europäische Gemeinschaft vor dem Europäischen Gerichtshof kam es schließlich zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch Vergleich (siehe etwa *House of Lords, J. H. Kayser Ltd. v. Department of Trade*, [1990] 2 A. C. 418; *M. Herdegen, The Insolvency of International Organizations and the Legal Position of Creditors: Some Observations in the Light of the International Tin Council Crisis*, NILR, 1988, S. 135 ff.; *E. J. McFadden, The Collapse of Tin: Restructuring a Failed Commodity Agreement*, AJIL 80 [1986], S. 811 ff.).

Auch bei privatrechtlichen Geschäften einer internationalen Organisation entscheidet über die mögliche Haftung der Mitgliedstaaten zunächst das Völkerrecht als „Heimatrecht“ der internationalen Organisation. Die Spruchpraxis internationaler Gerichte und die Völkerrechtslehre tendieren zum Grundsatz einer Alleinhaftung der Organisation. Die völkerrechtliche Verselbstständigung internationaler Organisationen schützt regelmäßig die Mitglieder vor einer Haftung gegenüber den Gläubigern der Organisation. Manche neueren Gründungsverträge internationaler Organisationen enthalten ausdrücklich einen Haftungsausschluss zugunsten der Mitgliedstaaten (etwa Art. 23 des Internationalen Kakaouübereinkommens, BGBl. 1996 II S. 771). Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts kommt ein „Haftungsdurchgriff“ auf die Mitgliedstaaten (*piercing the corporate veil*) ausnahmsweise im Gläubigerinteresse in Betracht. Dies gilt etwa dann, wenn die Mitgliedstaaten die Organisation bewusst nicht ausreichend mit Kapital ausgestattet haben, wenn sie offenkundig riskanten Praktiken nicht entgegenreten sind oder die Berufung auf die juristische Verselbstständigung der Organisation rechtsmissbräuchlich wäre (siehe die Resolution des Institut de Droit International von 1994, *The Legal Consequences for Member States of the Non-fulfilment by International Organizations of their Obligations towards Third Parties*, AnnIDI 66 II [1996], S. 445; insbesondere Art. 5 lit. b der Resolution). Schließlich können sich die Mitglieder bei besonders gefährlichen Aktivitäten nicht hinter dem Schleier der Rechtspersönlichkeit der Organisation verstecken. Dieser Gedanke steht auch hinter der Haftungsregel des Art. XXII Abs. 3 des *Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände* (BGBl. 1995 II S. 210).

c) Immunität

Die Befreiung internationaler Organisationen von nationaler Gerichtsbarkeit (Immunität) ergibt sich zunächst aus den Gründungsverträgen, dem jeweiligen Sitzstaatsübereinkommen oder anderen vertraglichen Regelungen.

So bestimmt Art. 105 Abs. 1 UN-Charta: „Die Organisation genießt im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.“



Die vertraglich eingeräumte Immunität steht funktional im Dienste des Organisationszweckes und erfasst regelmäßig auch privatrechtliches Organisationshandeln. Die Gründungsverträge manch internationaler Finanzorganisationen enthalten (auch im Dienste der Kreditwürdigkeit der Organisation) mehr oder weniger weitreichende Durchbrechungen der Immunität (siehe etwa Art. VII Abschnitt 3 und Abschnitt 4 des *Weltbankübereinkommens*, BGBl. 1952 II S. 664).

22 Eine verbreitete Lehre nimmt im Übrigen eine gewohnheitsrechtliche Immunität internationaler Organisationen gegenüber ihren Mitgliedern an, soweit dies zur Erfüllung des Organisationszwecks erforderlich ist. Eine solche gewohnheitsrechtliche Immunität ist jedenfalls bei privatrechtlichem Handeln problematisch. Nicht-Mitgliedstaaten können eine internationale Organisation auch bei deren Anerkennung jedenfalls für nicht-hoheitliches Handeln (vorbehaltlich vertraglicher Regeln) ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen.

Literatur: C.-T. Eberoth/L. Fuhrmann, Die zivilrechtliche Haftung internationaler Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten, JZ 1989, S. 211 ff.; M. Hartwig, Die Haftung der Mitglieder für Internationale Organisationen, 1993; M. Heintzen, Bemerkungen zur Zwangsliquidation und zum Haftungsgriff bei internationalen Organisationen, ZaöRV 47 (1987), S. 537 ff.; H. P. Kunz-Hallstein, Privilegien internationaler Organisationen im Bereich nicht-hoheitlicher Privatrechtsgeschäfte, NJW 1992, S. 3069 ff.; F. A. Mann, Die juristische Person des Völkerrechts, ZHR 152 (1988), S. 302 ff.; T. Reisman, Internationale Organisationen im Privatrechtsverkehr, AVR 37 (1998), S. 305 ff.; I. Seidl-Hohenveldern, Corporations in and under International Law, 1987; M. Wenzel, Die Immunität internationaler Organisationen, 1994.

§ 11. De facto-Regimes, Aufständische und Befreiungsbewegungen

1 Aus einem Bürgerkrieg oder der Abspaltung von einem anderen Staatsverband hervorgegangene Herrschaftsformen mit stabilisierter effektiver Gebietshoheit (*de facto*-Regime) genießen schon im Vorfeld der Staatswerdung einen den Staaten ähnlichen Rechtsstatus. Insbesondere genießen sie gegenüber nicht am Konflikt beteiligten Staaten den Schutz des völkerrechtlichen Gewalt- und Interventions-

ionsverbotes. Auf die Grundsätze über *de facto*-Regimes braucht heutzutage nur bei Verbänden zurückgegriffen werden, die bei noch nicht endgültig abgeschlossenen Auseinandersetzungen um die Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet um die Anerkennung als Staat in der Völkergemeinschaft ringen müssen.

Aufständische können seit alters her (beschränkte) Völkerrechtssubjektivität im Hinblick auf die Anwendung kriegsrechtlicher Regeln insoweit erlangen, als sie als kriegführende Partei (*belligerents*) anerkannt werden (*Beispiel*: Anerkennung der Konföderierten Staaten im amerikanischen Bürgerkrieg durch das Vereinigte Königreich). Drittstaaten können eine solche Anerkennung dann aussprechen, wenn eine aufständische Bewegung die bisherige Regierung auf einem Teil des Staatsgebiets verdrängt hat und Staatsangehörige des anerkennenden Staates der Herrschaftsgewalt des Aufständischen ausgeliefert sind.

In der Völkerrechtspraxis spielt die Anerkennung von Aufständischen als kriegführende Partei heute praktisch keine Rolle mehr. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts zielt darauf, die Anwendung bestimmter humanitärer Mindeststandards in internen Konflikten von der Anerkennung Aufständischer als kriegführende Partei zu lösen. Ein Durchbruch ist mit dem gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 gelungen. Diese Vorschrift gewährleistet einen Mindestschutz für die Opfer nicht-internationaler Konflikte. Eine wichtige Ergänzung bildet das II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 (*Protokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte*).

Der UN-Sicherheitsrat hat wiederholt (nach dem VII. Kapitel der UN-Charta) bindende Resolutionen an Bürgerkriegsparteien gerichtet und dabei namentlich die Einhaltung von befriedenden Vereinbarungen unter Beteiligung der Vereinten Nationen eingefordert (siehe zu Somalia S/R.es. 814 [1993], B. 8. und 9., VN 1993, S. 66; zu Angola S/R.es. 1173 [1998], VN 1998, S. 178).

Eine Sonderstellung unter Aufständischen nehmen *Befreiungsbewegungen* ein, die gegen koloniale oder rassistische Herrschaft kämpfen (wie früher die SWAPO in Namibia oder der ANC in Südafrika). Das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Rotkreuz-Konventionen